

II-3286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1698 J

1988 -02- 2 9

A n f r a g e

der Abgeordneten Hintermayer, Huber, Ing. Murer, Mag. HAUPT
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend rückwirkende Änderung der Transportausgleichsbeträge
durch den Milchwirtschaftsfonds

In den Verlautbarungen des Milchwirtschaftsfonds vom 7. Februar 1988
wird ein Beschluß der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds
vom 17. Dezember 1987 gemäß § 59 MOG 1985 kundgemacht, der folgenden
Wortlaut hat:

"Transportausgleichsbeiträge:

Mit Wirkung ab 1. August 1985 ist gemäß § 7 Abs. 2 MOG je Kilogramm von
Erzeugern, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und sonstigen
Übernahmestellen übernommene Milch und Rahm, ausgenommen Tropfmilch
und Tropfrahm, ein Transportkostenausgleichsbeitrag von 37,00 g/kg
Milch zu entrichten.

Angelieferte Rahmfetteinheiten sind mit dem Schlüssel 3,5 FE = 1 kg Milch
umzurechnen."

Für nach dem 1. Jänner 1988 erstellte Abrechnungen über den vorherigen
Zeitraum findet dieser neue Transportausgleichsbeitrag allerdings keine
Anwendung.

Nun geht die Erlaubnis, rückwirkende Beschlüsse fassen zu dürfen, auf
die von den Großparteien mit Zweidrittelmehrheit angenommene und von den
freiheitlichen Mandataren abgelehnte Marktordnungsnovelle 1976 zurück.
Die mit der Anwendung dieser Ermächtigung verbundene Rechtunsicherheit
für die Betroffenen, aber auch die Einbehaltung von unter anderen Voraus-
setzungen zugeteilten Bundesmitteln für die Überschußverwertung durch den MWF
sollte dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu denken geben.

Im Interesse der Bauern, Konsumenten und Steuerzahler richten die unter-
zeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie wirkt sich der Beschluß zur rückwirkenden Änderung der Transportausgleichsbeiträge ab 1.8.1985
 - a) auf die Bauern,
 - b) auf die Milchgenossenschaften,
 - c) auf die Milchsammelstellen und sonstigen Übernahmestellen,
 - d) auf den Milchwirtschaftsfonds aus ?
 - e) Werden dadurch in früheren Jahren erhaltene Bundesmittel wieder frei verfügbar ?
2. Mit welcher Begründung erfolgt die Änderung der Transportausgleichsbeiträge
 - a) grundsätzlich,
 - b) in dieser Höhe,
 - c) mit diesem Wirksamkeitsbeginn ?
3. Welcher Kreis von Betroffenen fällt in die Bestimmung, daß der neue Transportausgleichsbeitrag für nach dem 1.1.88 erstellte Abrechnungen über frühere Zeiträume keine Anwendung findet ?
4. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts bezüglich der Auswirkungen rückwirkender Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds
 - a) auf Rechtssicherheit und Rechtsbewußtsein der Betroffenen,
 - b) auf die Durchschaubarkeit des Agrarsystems,
 - c) auf die Kontrolle des Milchwirtschaftsfonds durch Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Rechnungshof ?
5. Welche Konsequenzen werden Sie diesbezüglich für die Marktordnungsverhandlungen 1988 ziehen ?